



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 1. April 1986	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag 28. 2. 86	Inhalt	Seite 133
------------------	--------	--------------

**Anordnung
über den Fernspreddienst
— Fernsprech-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des §37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Fernspreddienst im Fernmeldenetz der Deutschen Post und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

(2) Für den internationalen Fernspreddienst gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, wenn sie auf der Grundlage dieser Verträge ihre Teilnahme am internationalen Fernspreddienst erklärt hat.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Der Fernspreddienst der Deutschen Post umfaßt
 - a) die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen,
 - b) die Überlassung von Fernsprechanlagen der Deutschen Post zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung,
 - c) das Anschließen von Fernsprechanlagen des Teilnehmers an das Fernmeldenetz der Deutschen Post,
 - d) das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernsprechanlagen der Deutschen Post.

Für die Teilnahme am Fernspreddienst gemäß Buchstaben b bis d ist eine Anschlußgenehmigung erforderlich.

(2) Fernsprechverkehr ist das Übertragen von Nachrichten (Sprache, Zeichen, Daten) zwischen Fernsprechanschlüssen.

Abschnitt II
Grundsätze

§ 3
Teilnehmerverhältnis

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Fernsprechteilnehmer (nachfolgend Teil-

nehmer genannt) bestehende Vertragsverhältnis. Es entsteht mit dem Anschließen der Fernsprechanlagen beim Teilnehmer an das Fernsprechnet der Deutschen Post sowie durch Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernsprechanlagen der Deutschen Post.

(2) Das Teilnehmerverhältnis umfaßt das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) oder Abbrechen von Fernsprechanlagen.

(3) Für Beginn und Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(4) Die Anschlußgenehmigung wird nur dem Antragsteller oder dem, für den der Antrag gestellt wurde, erteilt. Die Entscheidung über eine Anschlußgenehmigung setzt technische Prüfungen voraus. Die Frist für die Entscheidung beträgt bis zu 6 Monaten.

(5) Entsprechend der Antragstellung kann die Anschlußgenehmigung unbefristet oder befristet für eine Zeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Personen, die den Fernspreddienst der Deutschen Post in Anspruch nehmen, ohne daß ihnen von der Deutschen Post eine Anschlußgenehmigung erteilt wurde.

§ 4
Rechte und Pflichten des Teilnehmers

(1) Jeder Teilnehmer, der Leistungen des Fernspreddienstes der Deutschen Post in Anspruch nimmt, ist zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und hat sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutz menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und anderen Gefahrensituationen jedem Bürger die Benutzung seiner Fernsprechanlagen zu gestatten oder die Nachricht selbst zu übermitteln.

- (3) Der Teilnehmer hat das Recht auf
 - a) Beratung über die für ihn zweckmäßigen Fernsprechanlagen,
 - b) Übergabe der Fernsprechanlagen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
 - c) Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post zur Nutzung überlassenen Fernsprechanlagen und Instandhaltung seiner an das Fernsprechnet der Deutschen Post angeschlossenen Fernsprechanlagen, für die die Deutsche Post die Instandhaltung gemäß den §§ 15 und 18 durchführt,